

**Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom,
mit der die Verordnung, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-
Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, geändert wird**

Auf Grund von § 53a Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 - Bgld. RPG 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2022, wird verordnet:

Die Verordnung, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, LGBl. Nr. 60/2021, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 6/2023, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich dieser Verordnung bezieht sich auf die Gebiete der Gemeinden Deutschkreutz, Donnerskirchen, Güssing, Halbturn, Jabing, Kittsee, Mönchhof, Nickelsdorf, Pama, Rotenturm an der Pinka, Schattendorf, Tadten, Tobaj, Trausdorf an der Wulka, Wallern im Burgenland, Andau, Gattendorf, Neudörfl, Neusiedl am See, Weiden am See, Parndorf, Zemendorf-Stöttera, Neutal, Deutsch Kaltenbrunn, Edelstal, Heiligenkreuz im Lafnitztal, Horitschon, Jennersdorf und Neckenmarkt.“

2. Dem § 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 1 sowie die Anlage 1 in der Fassung LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

3. Die Anlage 1 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 6/2023 wird durch die Anlage 1 zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:

Vorblatt

Problem:

Große Photovoltaik-Freiflächenanlagen erfordern erhebliche raumplanerische Regelungen zur Sicherstellung einer optimierten Nutzung knapper Ressourcen (Flächen und beschränkte Energieleitungskapazitäten) zur Erreichung der ehrgeizigen Klima- und Energieziele des Landes Burgenland im Einklang mit der Klima- und Energiestrategie der österreichischen Bundesregierung #Mission2030 und der Europäischen Union.

Bereits im Jahr 2021 wurde daher von der Landesregierung ein erster Durchgang einer landesweiten Zonierung durchgeführt. Durch den Konflikt zwischen der Ukraine und Russland hat sich nun die dringliche Notwendigkeit ergeben, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland zu beenden bzw. möglichst zu reduzieren. Einen weiteren wichtigen Faktor bildet auch die Bekämpfung des Klimawandels, dessen negative Folgen auch die burgenländische Bevölkerung und Umwelt treffen. Auf Grund all dieser Gegebenheiten ist es notwendig, weitere Eignungszonen festzulegen.

Die nun 2023 festgelegten Eignungszonen basieren auf §53a Abs 4 Bgld. RPG 2019 und sollen burgenländischen Betriebe unterstützen Eigenversorgungsanlagen zu errichten, um damit die hohen Energiekosten zu senken.

Ziel:

Ziel dieser Novelle ist die Schaffung von erforderlichen rechtlichen und fachlichen Grundlagen, um genügend Photovoltaik-Freiflächenanlagen an geeigneten Standorten zu ermöglichen, um die Klima- und Energieziele zu erreichen.

Lösung:

Anpassung der Verordnung, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Durch die gegenständliche Novelle sind keine zusätzlichen Kosten für das Land Burgenland wie auch für die Gemeinden zu erwarten.

EU - Konformität:

Der vorliegende Entwurf steht nicht im Widerspruch zu unionsrechtlichen Bestimmungen.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Keine; der Adressatenkreis dieses Gesetzes lässt keine solchen Auswirkungen erwarten.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Der vorliegende Entwurf zielt unter anderem ab auf eine Anhebung des Anteils erneuerbarer Energie am Bruttoendenergieverbrauch im Burgenland von 47,7% auf 70% bei gleichzeitig möglichst geringem Verbrauch von Freifläche und Leitungskapazitäten und ist im Sinn der Burgenländischen Klima- und Energiestrategie ein wesentlicher Beitrag des Landes zur Erfüllung der klimapolitischen Ziele der Europäischen Union und der Klima- und Energiestrategie der Österreichischen Bundesregierung #Mission2030.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Zu Z 1:

In den örtlichen Geltungsbereich werden die Gemeinden aufgenommen, in denen nun auch Eignungszonen festgelegt werden.

Zu Z 2:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Z3:

Die bisherige Anlage 1 durch die neue Anlage 1 ersetzt.